

Planung und Grundeigentum

Autor(en): **Bernoulli, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **4 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Planung und Grundeigentum

Eine Erwiderung

Unter der Ueberschrift «Planung und Eigentum» greift der Präsident der Redaktionskommission unserer Zeitschrift, Dr. Derron, die Frage auf, wie es die Landesplanung mit dem Grundeigentum halten solle. Er erinnert daran, dass so gross angelegte Aufgaben, wie die Landesplanung, nicht ohne Rücksicht auf staatspolitische Erwägungen durchgeführt werden können, und empfiehlt nun — etwas spät, in Nummer 6 des dritten Jahrganges! —, «den Weg über den privaten Bodenbesitz nicht zu verlassen» und zu studieren, ob man mit Umliegungsverfahren oder mit einer «zonenmässig begrenzten Wertzuwachsplanung» nicht weiterkäme.

Es ist allerdings eine grundsätzliche Frage, ob die Landesplanung auf dem in Privatparzellen zersplitterten Boden sich durchsetzen kann, ob so einschneidende Bestimmungen, wie die Scheidung von Boden, der bebaut werden darf, und von Boden, der nicht bebaut werden darf, mit dem privaten Eigentumsrecht an Boden vereinbar sind.

*

Wer der Bodenfrage etwas fernsteht, der muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Ausführungen von Dr. Derron zwei wohl unbeabsichtigte Zweideutigkeiten enthalten:

Wenn Grund und Boden durch Rückkauf wieder Gemeineigentum geworden sind, gemeineigen wie die Allmenden, die ihrem Eigentümer nie abhanden gekommen sind, dann besteht freilich kein privates Eigentumsrecht mehr an Grund und Boden. Dr. Derron führt nun aus:

«Das Eigentum ist nicht Diebstahl, sondern notwendiges Attribut der Freiheit.»

«Die Aufhebung des Privateigentums und dessen Ersatz durch Staatseigentum bedeutet ungeheure Konzentration der Machtmittel in der Hand des Staates.»

Die Landesplanung möge nicht «auf eine Aufhebung oder eine Beschränkung des Privateigentums hinzielen». «Die Eigentumslosigkeit sei gegenteils zu bekämpfen.»

Die radikale Bodenpolitik ist mit solchen Aussagen zu einem Angriff auf das Privateigentum überhaupt angeprangert. Die Freunde der Gartencity-Bewegung und Vertreter ihrer Maximen werden den rabiaten Orphaniten gleichgestellt.

Dann wird der Uebergang des Grund und Bodens an die Gemeinde durchwegs als Verstaatlichung bezeichnet. Schon das prachtvolle Motto von Hölderlin, das dem Aufsatz vorangestellt wird, leitet auf dieses Geleise. Wenn statt dem «Staat» des angezogenen Artikels korrekterweise «Gemeinde» ge-

setzt wird, statt Kollektivismus, Ueberlegungen im Schoss der Gemeindeversammlung, so tönt das schon etwas anders — und ist auch etwas anderes. Die Gemeinde, so weit sind wir heute, soll ja mehr und mehr zu einer leicht übersehbaren Körperschaft entwickelt werden, von menschlichem Mass — vom Staat haben wir alle genug, übergenug.

Solche Ungeschicklichkeiten und Missverständlichkeiten, wie Eigentumslosigkeit und Verstaatlichung, statt «kein Privateigentum an Grund und Boden» und statt «Ueberführung in das Eigentum der Gemeinde», sollten in einem programmatischen Artikel nicht gebracht werden.

*

Freilich muss die Landesplanung, und damit nicht zuletzt ihr Organ «Der Plan», uns endlich einmal erklären, wie sie auf dem Boden des privaten Grundeigentums es verhindern will, dass unsere Städte mit den umliegenden Dörfern zusammenwachsen; wie sie eine Ortschaft entwickeln, eine andere in ihrem jetzigen Bestand erhalten will, auf dem Boden des privaten Grundeigentums; wie sie die Einsprache des Grundeigentümers, dessen Land mit «Bauverbot» belegt werden soll, beantworten will, nachdem dessen Nachbar rechter oder linker Hand auf seiner Parzelle bauen darf und damit bei einem Verkauf das Zwanzig- bis Fünzigfache löst gegenüber dem Mann mit dem Bauverbot; der «Plan» muss endlich Stellung nehmen zur Frage, ob irgend jemand glaubt, dass wir auf dem Boden des privaten Grundeigentums aus der beklagenswerten Verhuzung des Landschaftsbildes herauskommen, zum Beispiel im Fall unserer Kurorte, wo diese Frage nun allmählich zu einer Frage ersten Ranges sich auszuwachsen droht.

Die Freunde des privaten Grundeigentums müssen uns auch erklären, wie weit die Reglementierung der Landeigentümer durch Zonenbestimmungen und spezielle Bauvorschriften getrieben werden muss, wenn das gesteckte Ziel nicht als Chimäre verenden soll; und müssen sauber und klar uns erweisen, ob es richtig, ehrlich und vertretbar ist, ein solches Verhältnis zum Grund und Boden noch Eigentumsrecht zu nennen. Ob es nicht anständiger ist, da wo solche Reglemente nötig scheinen — also ziemlich überall —, mit der Fiktion des Privateigentums aufzuräumen, den Boden durch die Gemeinde aufkaufen und so bebauen zu lassen — von Fall zu Fall —, wie es der Gemeinde förderlich und nützlich ist.

Schon zu lange hat sich der «Plan» um diese und die sie umschwärmenden Fragen herumgedrückt. Es ist darum zu begrüßen, dass nun endlich der Präsident der Redaktionskommission das Stillschweigen gebrochen und die Aussprache über Planung und Grundeigentum (nicht Planung und Eigentum!) eröffnet hat. Das wird sie uns endlich bringen, die so notwendige Luftreinigung.